

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014)

A. Zielsetzung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. März 2013 eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2013 um linear 2,65 Prozent und zum 1. Januar 2014 um linear weitere 2,95 Prozent vereinbart. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. Januar 2013 um 50 Euro sowie ab 1. Januar 2014 um linear weitere 2,95 Prozent erhöht. Der Tarifabschluss für das Jahr 2013 und 2014 soll zeitlich verschoben auf die Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Besoldung und Versorgung soll im ersten Schritt linear um 2,45 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen jeweils um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter mit Wirkung vom 1. Juli 2013, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2013 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2014 erfolgen.

Die Besoldung und Versorgung soll im zweiten Schritt linear um 2,75 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter zum 1. Juli 2014, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2014 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2015 erfolgen.

Nach § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sind bei der linearen Anpassung jeweils 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld abweichend vom Tarifbereich lediglich um 2,45 Prozent beziehungsweise um 2,75 Prozent erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Anpassung 2013 führt im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage beim Land von rund 29,6 Millionen Euro. Die Anpassung 2014 führt unter Berücksichtigung der linearen Steigerung für das Jahr 2013 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage gegenüber 2012 von rund 345,4 Millionen Euro beim Land. Diese Kosten können im Rahmen der veranschlagten Mittel finanziert werden. Die Anpassung führt im Jahr 2015 unter Berücksichtigung der linearen Steigerungen für die Jahre 2013 und 2014 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage gegenüber 2012 von rund 663,4 Millionen Euro beim Land. Diese Mehrausgaben sind bei der Planaufstellung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rund 4,6 Millionen Euro im Jahr 2013, rund 53,5 Millionen Euro im Jahr 2014 und rund 102,8 Millionen Euro im Jahr 2015.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 4. Juni 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Baden-Württemberg 2013/2014
(BVAnpGBW 2013/2014)**

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richter des Landes,
3. die Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2013

(1) Es erhöhen sich

1. um 2,45 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,

- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung,
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
 - 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (3) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 Nummer 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.
- (4) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter zum 1. Juli 2013, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2013 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2014. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung einheitlich zum 1. Juli 2013.
- (5) Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681), werden ab dem 1. Juli 2013 durch die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.
- (6) Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28, 32), wird mit Wirkung vom 1. Juli 2013 wie folgt geändert:
- 1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils der Betrag „3,01 Euro“ durch den Betrag „3,08 Euro“ ersetzt.
 - 2. In § 13 wird der Betrag „1,44 Euro“ durch den Betrag „1,48 Euro“ ersetzt.

§ 3

Besoldungsanpassung 2014

(1) Es erhöhen sich um 2,75 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
3. der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,
4. die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
5. die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung,
6. die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellszulage,
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(3) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.

(4) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter zum 1. Juli 2014, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2014 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2015. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung einheitlich zum 1. Juli 2014.

(5) Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes, werden ab dem 1. Juli 2014 durch die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.

(6) Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), zuletzt geändert durch § 2 dieses Gesetzes, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2014 wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils der Betrag „3,08 Euro“ durch den Betrag „3,16 Euro“ ersetzt.
2. In § 13 wird der Betrag „1,48 Euro“ durch den Betrag „1,52 Euro“ ersetzt.

§ 4

Versorgungsanpassung 2013

(1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind; die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 werden entsprechend den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 erhöht.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinenterscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2013 um 54,13 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamVGBW.

§ 5

Versorgungsanpassung 2014

(1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind; die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 werden entsprechend den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 erhöht.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2014 um 55,62 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellszulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2013/2014

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 4 Absatz 1 bis 3 sowie § 5 Absatz 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2013

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt 2,35 Prozent; § 2 Absatz 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

*Familienrechtlicher Versorgungsausgleich
nach der Ehescheidung 2014*

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG BW beträgt 2,65 Prozent; § 3 Absatz 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683), wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „84,64 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „86,71 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „89,09 Euro“ ersetzt.
2. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag „1,84 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „1,89 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „1,94 Euro“ ersetzt.
3. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag „1,38 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „1,41 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „1,45 Euro“ ersetzt.
4. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird der Betrag „0,92 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „0,94 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „0,97 Euro“ ersetzt.
5. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag „1,21 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „1,24 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „1,27 Euro“ ersetzt.
6. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird der Betrag „0,82 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „0,84 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „0,86 Euro“ ersetzt.
7. In § 67 Absatz 2 Nummer 3 wird der Betrag „0,61 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „0,62 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „0,64 Euro“ ersetzt.
8. In § 67 Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,79 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „0,81 Euro“ und

dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „0,83 Euro“ ersetzt.

9. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag „1,84 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „1,89 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „1,94 Euro“ ersetzt.
10. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag „1,38 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „1,41 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „1,45 Euro“ ersetzt.
11. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird der Betrag „0,92 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „0,94 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „0,97 Euro“ ersetzt.
12. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag „1,21 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „1,24 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „1,27 Euro“ ersetzt.
13. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird der Betrag „0,82 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „0,84 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „0,86 Euro“ ersetzt.
14. In § 95 Absatz 2 Nummer 3 wird der Betrag „0,61 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „0,62 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „0,64 Euro“ ersetzt.
15. In § 95 Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,79 Euro“ ab 1. Juli 2013 durch den Betrag „0,81 Euro“ und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag „0,83 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Anlage 1
(zu Artikel 1 § 2)

„Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Juli 2013 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Oktober 2013 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
und ab 1. Januar 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5	1.933,15	2.000,66	2.053,13	2.105,56	2.158,04	2.210,48	2.262,96	2.315,42	2.367,88	2.420,34			
A 6	1.977,47	2.035,07	2.092,67	2.150,27	2.207,85	2.265,45	2.323,07	2.380,66	2.438,24	2.495,82			
A 7	2.061,65	2.113,43	2.165,92	2.258,40	2.330,85	2.403,32	2.475,84	2.527,56	2.579,34	2.631,12			
A 8		2.186,99	2.248,90	2.341,78	2.434,65	2.527,51	2.620,44	2.682,35	2.744,26	2.806,20	2.868,09		
A 9		2.326,01	2.386,96	2.486,08	2.585,19	2.684,32	2.783,44	2.851,59	2.919,75	2.987,88	3.056,05		
A 10		2.501,52	2.586,19	2.713,18	2.840,19	2.967,20	3.094,23	3.178,89	3.263,55	3.348,21	3.432,87		
A 11			2.874,20	3.004,35	3.134,48	3.264,61	3.394,75	3.481,52	3.568,25	3.655,04	3.741,82	3.828,56	
A 12				3.241,62	3.396,74	3.551,91	3.707,05	3.810,49	3.913,91	4.017,36	4.120,80	4.224,24	
A 13					3.801,43	3.968,96	4.136,50	4.248,19	4.359,88	4.471,59	4.583,31	4.694,99	
A 14					4.039,69	4.256,94	4.474,20	4.619,04	4.763,89	4.908,72	5.053,57	5.198,42	
A 15						4.675,14	4.913,99	5.105,10	5.296,18	5.487,29	5.678,38	5.869,49	
A 16						5.157,10	5.433,35	5.654,39	5.875,42	6.096,41	6.317,43	6.538,43	

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.869,49
B 2	6.818,05
B 3	7.219,63
B 4	7.640,21
B 5	8.122,75
B 6	8.578,43
B 7	9.021,69
B 8	9.483,66
B 9	10.057,28
B 10	11.838,61
B 11	12.297,70

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 8
(zu § 35)

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.885,58	3.973,79	4.201,32	4.428,84	4.656,35	4.883,89	5.111,43	5.338,94	5.566,48	5.794,00	6.021,52
R 2			4.745,98	4.973,47	5.201,01	5.428,54	5.656,07	5.883,61	6.111,09	6.338,63	6.566,13

R 3	7.219,63
R 4	7.640,21
R 5	8.122,75
R 6	8.578,43
R 7	9.021,69
R 8	9.483,66

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 9
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.086,06	4.764,62	5.749,79

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2014

Landesbesoldungsordnung C kwGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.242,93	3.354,65	3.466,34	3.578,02	3.689,74	3.801,43	3.913,11	4.024,80	4.136,50	4.248,19	4.359,88	4.471,59	4.583,31	4.694,99	
C 2	3.249,88	3.427,91	3.605,92	3.783,94	3.961,94	4.139,94	4.317,97	4.495,97	4.673,96	4.851,98	5.029,97	5.207,97	5.385,99	5.564,00	5.742,00
C 3	3.572,46	3.774,01	3.975,57	4.177,15	4.378,69	4.580,25	4.781,78	4.983,35	5.184,90	5.386,47	5.588,01	5.789,56	5.991,12	6.192,66	6.394,23
C 4	4.521,36	4.723,96	4.926,57	5.129,19	5.331,83	5.534,43	5.737,05	5.939,61	6.142,25	6.344,84	6.547,49	6.750,06	6.952,68	7.155,29	7.357,92

Gültig ab 1. Juli 2013

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.034,44
A 9 bis A 11	1.088,84
A 12	1.229,71
A 13	1.261,76
A 13 mit Strukturzulage	1.296,95

Gültig ab 1. Juli 2013 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und
die Anwärter, ab 1. Oktober 2013 für die Besoldungsgruppen A 10
und A 11 und ab 1. Januar 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	128,02
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	111,93
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	337,94
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	58,46

Gültig ab 1. Juli 2013 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,
 ab 1. Oktober 2013 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
 und ab 1. Januar 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 13

(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Amtszulagen und Strukturzulage
 (Monatsbeiträge)
 – in der gesetzlichen Reihenfolge –

	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro.
	Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	Prozentsatz
§ 44		209,76
§ 45	Absatz 1	317,26
	Absatz 2	158,63
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	19,36
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	75,73
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	84,15
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	84,15
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	66,67
	3	36,15
A 6	1	36,15
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	126,26
A 9	1 und 4	269,19
	5	126,26
A 10	1	98,44

	Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro, Prozentsatz
A 11	3		187,54
A 12	2		156,36
A 13	5		187,54
A 14	9 und 10 1 und 3		273,55 187,54
A 15	1		187,54
	6		125,03
	7		312,52
	8		317,26
Landesbesoldungsordnung R			
Besoldungsgruppe	Fußnote		
R 1	1		207,36
	2 bis 5		317,26
R 2	1		207,36
	4 bis 10		317,26
R 3	1 und 5		317,26
Landesbesoldungsordnungen A, B und C (Künftig wechselläufige Ämter (kw))			
Besoldungsgruppe	Fußnote		
A 5 (kw)	2		36,15
A 9 (kw)	1		269,19
A 13 (kw)	4		187,54
	6		105,75
A 14 (kw)	2		187,54
	3		275,71
A 15 (kw)	1		125,03
	2		392,32
	3		469,54
	4		187,54
B 3 (kw)	1		250,01

Gültig ab 1. Juli 2013

Anlage 15
(zu § 65)**Mehrarbeitsvergütung**
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	13,34
A 9 bis A 12	18,33
A 13 bis A 16	25,26
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	17,05
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	21,11
Beamte des höheren Dienstes	25,07
Beamte des höheren Dienstes	29,30

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.“

Anlage 2
(zu Artikel 1 § 3)

„Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Juli 2014 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Oktober 2014 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
und ab 1. Januar 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus		
A 5	1.986,31	2.055,68	2.109,59	2.163,46	2.217,39	2.271,27	2.325,19	2.379,09	2.433,00	2.486,90		
A 6	2.031,85	2.091,03	2.150,22	2.209,40	2.268,57	2.327,75	2.386,95	2.446,13	2.505,29	2.564,46		
A 7	2.118,35	2.171,55	2.246,03	2.320,51	2.394,95	2.469,41	2.543,93	2.597,07	2.650,27	2.703,48		
A 8		2.247,13	2.310,74	2.406,18	2.501,60	2.597,02	2.692,50	2.756,11	2.819,73	2.883,37	2.946,96	
A 9		2.389,98	2.452,60	2.554,45	2.656,28	2.758,14	2.859,98	2.930,01	3.000,04	3.070,05	3.140,09	
A 10		2.570,31	2.657,31	2.787,79	2.918,30	3.048,80	3.179,32	3.266,31	3.353,30	3.440,29	3.527,27	
A 11			2.953,24	3.086,97	3.220,68	3.354,39	3.488,11	3.577,26	3.666,38	3.755,55	3.844,72	3.933,85
A 12				3.330,76	3.490,15	3.649,59	3.808,99	3.915,28	4.021,54	4.127,84	4.234,12	4.340,41
A 13					3.905,97	4.078,11	4.250,25	4.365,02	4.479,78	4.594,56	4.709,35	4.824,10
A 14					4.160,78	4.374,01	4.597,24	4.746,06	4.894,90	5.043,71	5.192,54	5.341,38
A 15						4.803,71	5.049,12	5.245,49	5.441,82	5.638,19	5.834,54	6.030,90
A 16						5.298,92	5.582,77	5.809,89	6.036,99	6.264,06	6.491,16	6.718,24

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.030,90
B 2	7.005,55
B 3	7.418,17
B 4	7.850,32
B 5	8.346,13
B 6	8.814,34
B 7	9.269,79
B 8	9.744,46
B 9	10.333,86
B 10	12.164,17
B 11	12.635,89

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 8
(zu § 35)

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.992,43	4.083,07	4.316,86	4.550,63	4.784,40	5.018,20	5.251,99	5.485,76	5.719,56	5.953,34	6.187,11
R 2			4.876,49	5.110,24	5.344,04	5.577,82	5.811,61	6.045,41	6.279,14	6.512,94	6.746,70

R 3	7.418,17
R 4	7.850,32
R 5	8.346,13
R 6	8.814,34
R 7	9.269,79
R 8	9.744,46

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 9
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.198,43	4.895,65	5.907,91

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2015

Landesbesoldungsordnung C kwGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.332,11	3.446,90	3.561,66	3.676,42	3.791,21	3.905,97	4.020,72	4.135,48	4.250,25	4.365,02	4.479,78	4.594,56	4.709,35	4.824,10	
C 2	3.339,25	3.522,18	3.705,08	3.888,00	4.070,89	4.253,79	4.436,71	4.619,61	4.802,49	4.985,41	5.168,29	5.351,19	5.534,10	5.717,01	5.899,91
C 3	3.670,70	3.877,80	4.084,90	4.292,02	4.499,10	4.706,21	4.913,28	5.120,39	5.327,48	5.534,60	5.741,68	5.948,77	6.155,88	6.362,96	6.570,07
C 4	4.645,70	4.853,87	5.062,05	5.270,24	5.478,46	5.686,63	5.894,82	6.102,95	6.311,16	6.519,32	6.727,55	6.935,69	7.143,88	7.352,06	7.560,26

Gültig ab 1. Juli 2014

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.062,89
A 9 bis A 11	1.118,78
A 12	1.263,53
A 13	1.296,46
A 13 mit Strukturzulage	1.332,62

Gültig ab 1. Juli 2014 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und
die Anwärter, ab 1. Oktober 2014 für die Besoldungsgruppen A 10
und A 11 und ab 1. Januar 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	131,54
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	115,01
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	347,23
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	60,07

Gültig ab 1. Juli 2014 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,
 ab 1. Oktober 2014 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
 und ab 1. Januar 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 13
 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Amtszulagen und Strukturzulage
 (Monatsbeiträge)
 – in der gesetzlichen Reihenfolge –

	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro.
	Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	Prozentsatz
§ 44		215,53
§ 45	Absatz 1	325,96
	Absatz 2	162,99
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	19,89
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	77,81
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	86,46
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	86,46
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	68,50
	3	37,14
A 6	1	37,14
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	129,73
A 9	1 und 4	276,59
	5	129,73
A 10	1	101,15

	Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	Betrag in Euro, Prozentsatz
A 11	3	192,70
A 12	2	160,66
A 13	5	192,70
A 14	9 und 10 1 und 3	261,07
A 15	1	192,70
	6	128,47
	7	321,11
	8	325,98
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	213,06
	2 bis 5	325,98
R 2	1	213,06
	4 bis 10	325,98
R 3	1 und 5	325,98
Landesbesoldungsordnungen A, B und C (Künftig wechselläufige Ämter (kw))		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	37,14
A 9 (kw)	1	276,59
A 13 (kw)	4	192,70
	6	108,66
A 14 (kw)	2	192,70
	3	283,29
A 15 (kw)	1	128,47
	2	403,11
	3	503,00
	4	192,70
B 3 (kw)	1	256,89

Gültig ab 1. Juli 2014

Anlage 15
(zu § 65)**Mehrarbeitsvergütung**
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	13,71
A 9 bis A 12	18,83
A 13 bis A 16	25,95
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	17,52
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	21,69
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	25,76
Beamte des höheren Dienstes	30,11

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) sind die Bezüge der Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. März 2013 eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2013 um linear 2,65 Prozent und zum 1. Januar 2014 um linear weitere 2,95 Prozent vereinbart. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. Januar 2013 um 50,00 Euro sowie ab 1. Januar 2014 um linear weitere 2,95 Prozent erhöht.

Mit Blick auf das finanzpolitische Ziel der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und der hierfür erforderlichen stufenweise Rückführung des Defizits des Landeshaushalts von rund 2,5 Milliarden Euro (Stand 2012) auf Null ist eine Haushaltskonsolidierung unumgänglich. Mit einem Anteil von rund 44 Prozent (inklusive Landesbetriebe) bilden die Personalausgaben nach wie vor den größten Ausgabenblock des Landes; sie können daher von Einsparmaßnahmen nicht ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der bei einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses entstehenden hohen, zusätzlichen strukturellen Mehrbelastungen des Haushalts soll daher das Tarifergebnis zwar inhaltsgleich, jedoch zeitlich verschoben auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen werden. Durch die Zugrundelegung der linearen Steigerungssätze des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder erfolgt die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Gleichklang mit der allgemeinen Entwicklung der Einkommensverhältnisse. Die zeitliche Verschiebung der Anpassung wirkt sich lediglich auf den Zeitraum der Verschiebung aus und führt daher nicht zu einer dauerhaften Abkoppelung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 linear um 2,45 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen jeweils um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter mit Wirkung vom 1. Juli 2013, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2013 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2014 erfolgen.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 linear um 2,75 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter zum 1. Juli 2014, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2014 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2015 erfolgen.

Nach § 17 Absatz 2 LBesGBW sind bei der linearen Anpassung jeweils 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Ver-

sorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld abweichend vom Tarifbereich lediglich um 2,45 Prozent beziehungsweise um 2,75 Prozent erhöhen.

Bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung konnte von einer Regelungsfolgenabschätzung einschließlich Nachhaltigkeitsprüfung nach Nr. 4.3 der VwV-Regelungen abgesehen werden, da die Durchführung einer solchen Maßnahme nach § 16 LBesGBW bzw. § 11 LBeamtVGBW gesetzlich vorgegeben ist.

Kosten

Die Anpassung 2013 führt im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage beim Land von rund 29,6 Millionen Euro. Die Anpassung 2014 führt unter Berücksichtigung der linearen Steigerung für das Jahr 2013 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage gegenüber 2012 von rund 345,4 Millionen Euro beim Land. Diese Kosten können im Rahmen der veranschlagten Mittel finanziert werden. Die Anpassung führt im Jahr 2015 unter Berücksichtigung der linearen Steigerungen für die Jahre 2013 und 2014 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage gegenüber 2012 von rund 663,4 Millionen Euro beim Land. Diese Mehrausgaben sind bei der Planaufstellung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rund 4,6 Millionen Euro im Jahr 2013, rund 53,5 Millionen Euro im Jahr 2014 und rund 102,8 Millionen Euro im Jahr 2015.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014

1. § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfänger ist mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlungen in 2011 in Baden-Württemberg identisch.

2. § 2 (Besoldungsanpassung 2013)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift erhöhen sich die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlags, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung jeweils um 2,45 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden um jeweils 50 Euro erhöht. Bei der linearen Erhöhung ist die Zuführung von 0,2 Prozent der linearen Anpassung an die Versorgungsrücklage nach § 17 Absatz 2 LBesGBW jeweils bereits berücksichtigt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort unter den Nummern 1 bis 3 angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 2,45 Prozent angepasst werden sollen.

Zu Absatz 3

Nach § 17 Absatz 2 LBesGBW sind bei der linearen Anpassung jeweils 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld abweichend vom Tarifbereich lediglich um 2,45 Prozent erhöhen.

Zu Absatz 4

Die lineare Anpassung soll gegenüber dem Tarifergebnis zeitlich hinausgeschoben werden und soll unter Berücksichtigung einer sozialen Komponente zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und für die Anwärter erfolgt die Erhöhung zum 1. Juli 2013, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2013 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2014. Die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitlich zum 1. Juli 2013 angepasst.

Zu Absatz 5

Die in der Anlage 1 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzen mit Wirkung vom 1. Juli 2013 die bisherigen Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28, 31; ber. GBl. 2012, S. 381). Die neuen Anlagen enthalten die ab dem 1. Juli 2013, ab dem 1. Oktober 2013 sowie ab dem 1. Januar 2014 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, Anwärtergrundbeträge, Amtszulagen, Mehrarbeitsvergütung sowie für den Familienzuschlag und die Strukturzulage.

Zu Absatz 6

Die Beträge in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 (bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des lageorientierten Dienstes) sowie in § 13 (Pflege von Schwerbrandverletzten) der Erschwerniszulagenverordnung sollen zum 1. Juli 2013 erhöht werden. Diese Beträge wurden schon bisher – zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28, 32) – regelmäßig linear angepasst.

3. § 3 (Besoldungsanpassung 2014)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunkts der Wirksamkeit der linearen Anpassung (1. Juli 2014 anstelle des 1. Juli 2013, 1. Oktober 2014 anstelle des 1. Oktober 2013 sowie 1. Januar 2015 anstelle des 1. Januar 2014) und des Prozentsatzes der linearen Anpassung (2,75 Prozent anstelle von 2,45 Prozent) mit den Regelungen des § 2 weitgehend identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass gemäß dem Tarifergebnis vom 9. März 2013 die Anwärtergrundbeträge nicht um 50 Euro erhöht werden, sondern der für das Jahr 2014 vorgesehenen linearen Steigerung von 2,75 Prozent unterliegen.

4. § 4 (Versorgungsanpassung 2013)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,45 Prozent. Die Vorschrift erfasst auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Sie regelt zudem die Anpassung des Kinderzuschlags nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW und des Pflege- und Kinderergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die durch die Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Versorgungsempfänger nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

5. § 5 (Versorgungsanpassung 2014)

Die Regelungen in § 5 sind mit Ausnahme des Zeitpunkts der Wirksamkeit der linearen Anpassung (1. Juli 2014 anstelle des 1. Juli 2013, 1. Oktober 2014 anstelle des 1. Oktober 2013 sowie 1. Januar 2015 anstelle des 1. Januar 2014) und des Prozentsatzes der linearen Anpassung (2,75 Prozent anstelle von 2,45 Prozent) mit den Regelungen des § 4 identisch. Die Einzelbegründung zu § 4 gilt daher zu § 5 entsprechend.

6. § 6 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2013/2014)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge um 2,45 Prozent beziehungsweise um 2,75 Prozent mit ein.

7. § 7 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2013)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW ist zu dynamisieren. Er wird vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit den um 0,1 gekürzten Anpassungssätzen multipliziert. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Dynamisierung um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Altersgeld.

8. § 8 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2014)

Die Begründung zu Nummer 7 gilt sinngemäß.

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Der Kinderzuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVG BW und der Pflege- und Kindererziehungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVG BW werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitlich zum 1. Juli 2013 bzw. zum 1. Juli 2014 linear angepasst.

Artikel 3 Berechnungsvorschriften

Die Vorschrift entspricht der Rundungsregelung in § 4 Absatz 4 LBesGBW.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg

Zudem hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg (AGSV BW) geäußert.

Die angehörten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände haben sich insbesondere gegen eine zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung ausgesprochen. Zudem wurde teilweise die „soziale Staffelung“ bei der zeitlichen Hinausschiebung der Anpassung kritisiert. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Anliegen wurden mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW – Beamtenbund Tarifrifunion	Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden. Zuführung zur Versorgungsrücklage nicht durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung, sondern aus dem Staatshaushalt finanzieren.	Ablehnung von Sonderopfern der Beamten. Die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung und eine leistungsgerechte Bezahlung sei erforderlich. Ablehnung einer Nullrunde für Besoldungsgruppen ab A 12.	<p>Landesregierung mit Begründung</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich nicht um ein Sonderopfer der Beamten, da Konsolidierungsmaßnahmen auch in anderen Ausgabenbereichen des Landeshaushalts vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben.</p> <p>Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen, sondern wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung aus. Sie führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.</p> <p>Eine Nullrunde für die Besoldungsgruppen ab A 12 ist nicht gegeben, da auch für diese Besoldungsgruppen das Tarifiergebnis inhaltsgleich übertragen wird.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 0,2 %-Punkte hat nach § 17 LBesGBW zu erfolgen. Eine Zuführung aus dem Landeshaushalt wäre zudem mit Blick auf die hierdurch entstehenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen nicht darstellbar. Nach einer aktuel-</p>

				<p>len Bund-/Länderumfrage erfolgt auch in mehreren anderen Bundesländern und beim Bund eine entsprechende Verminderung.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 geschaffenen Regelungen zur besonderen Eingangsbesoldung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes. Die für die getroffene Regelung seinerzeit maßgeblichen Gründe gelten nach wie vor. Eine Rücknahme ist angesichts der finanziellen Lage des Landes (Schließung der Deckungslücken, Neuverschuldung des Landes bis spätestens 2020) nicht vertretbar.</p>
		Rücknahme der Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst.	Die Absenkung der Eingangsbesoldung werde als Sonderopfer abgelehnt.	<p>Die zeitliche Verschiebung werde als Sonderopfer abgelehnt. Insbesondere die Lehrer würden in besonderem Maße zur Haushaltsanpassung herangezogen. Die Besoldung müsse auch im Vergleich zur privaten Wirtschaft die Attraktivität des öffentlichen Dienstes gewährleisten. Ablehnung einer Nullrunde für höhere Besoldungsgruppen.</p>
				<p>Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.</p>
2	Deutscher Gewerkschaftsbund			<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich nicht um ein Sonderopfer der Beamten, da Konsolidierungsmaßnahmen auch in anderen Ausgabenbereichen des Landeshaushalts vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben.</p> <p>Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen, sondern wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung aus. Sie führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.</p> <p>Eine Nullrunde für die Besoldungsgruppen ab A 12 ist nicht gegeben, da auch für diese Besoldungsgruppen das</p>

<p>Tarifergebnis inhaltlich übertragbar wird. Für die Lehrer erfolgt die Besoldungsanpassung – wie für alle Beamten – entsprechend der Besoldungsgruppe, der sie angehören, eine besondere Belastung für Lehrer ist daher nicht gegeben.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht sachwidrig, bei einer zeitlichen Verschiebung der Bezüge nach Besoldungsgruppen zu differenzieren, da die Empfänger höherer Bezüge von allgemeinen Preissteigerungen, zu deren Ausgleich die lineare Bezügeanpassung beitragen soll, in der Regel weniger stark betroffen sind.</p>			
<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Stellenzulagen nehmen – mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage (jetzt Strukturzulage) – seit dem Jahr 1999 nicht mehr an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Diese Verfahrenspraxis wird weiterhin beibehalten, da eine Dynamisierung der Stellenzulagen zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Gleiches gilt für eine pauschale Erhöhung der Beträge der Stellenzulagen um jeweils 25 Euro.</p>	<p>Die Feuerwehrzulage gelte die Besonderheiten des Feuerwehrwehrsatzdienstes nur pauschal ab.</p> <p>Die Stellenzulagen seien seit 10 Jahren nicht mehr angepasst worden.</p>	<p>Die Feuerwehrzulage und die Beträge in der Anlage 14 zum LBesGBW sollen um 25 Euro erhöht und künftig dynamisiert werden. Die Zulage für geschäftsführende Schulleiter/innen soll dynamisiert werden. Stellenzulagen sollen angepasst werden.</p>	
<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei den bisherigen Versorgungsanpassungen wurden die Besoldungsgruppen A 1 bis 4 immer entsprechend der Besoldungsgruppe A 5 behandelt. Die bisherige Praxis wurde nunmehr klarstellend in das Gesetz aufgenommen. Für die Besoldungsgruppen A 1 bis 4 gilt demnach die geringste zeitliche Verzögerung der Anpassung.</p>	<p>Die beabsichtigte Gleichbehandlung dieser Versorgungsempfänger mit denen in der Besoldungsgruppe A 5 bedeutet, dass deren Versorgung erst sechs Monate später angepasst wird. Dass dieser 992 Versorgungsempfänger umfassende Personenkreis ebenfalls einen Beitrag zur Haushalts-</p>	<p>Die Anpassung der Versorgung für die Besoldungsgruppen A 1 bis 4 entsprechend den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 wird abgelehnt.</p>	

			<p>konsolidierung leisten soll, wird als schamlos und völlig inakzeptabel angesehen.</p>	
		<p>Es wird angeregt, die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgesehene Ergänzung des § 66 LBeamtVGBW (Einführung eines Kindererziehungsergänzungszuschlags) im Zuge des BVAnpGBW mitzuregeln.</p>		<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Während das vorliegende BVAnpGBW 2013/2014 lediglich die Besoldungs- und Versorgungsanpassung regelt, enthält das geplante Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften materielle Rechtsänderungen. Diese Aufteilung in allgemeine Anpassung und materielle rechtliche Änderungen auf zwei Gesetze soll beibehalten werden. Für die Beamten ergeben sich hieraus im Ergebnis keine Unterschiede.</p>
3	Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg	<p>Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.</p>	<p>Die R-Besoldung werde von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt. Die Anpassung werde nicht verschoben, sie entfalle für zwei Jahre. Die Gehälter der R-Besoldung würden im Verhältnis zu anderen Besoldungsgruppen abgeschmolzen.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es ist nicht erkennbar, dass die Richterbesoldung gegenüber der Beamtenbesoldung nicht mehr amtsangemessen wäre. Soweit der Beruf der Richter und Staatsanwälte Besonderheiten aufweist, sind diese bei der Ämtereinstufung berücksichtigt. Das Tarifiergebnis wird für alle Besoldungsgruppen inhaltsgleich übernommen. Es ergibt sich daher keine Abschmelzung der R-Besoldung gegenüber anderen Besoldungsgruppen und auch keine Abkoppelung von der allgemeinen Gehaltsentwicklung. Eine Nullrunde für die R-Besoldung ist nicht gegeben, da auch für diese Besoldungsgruppen das Tarifiergebnis inhaltsgleich übertragen wird.</p> <p>Bei der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich nicht um ein Sonderopfer der Beamten und Richter, da Konsolidierungsmaßnahmen auch in anderen Ausgabenbereichen des Landeshaushalts vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können im Hinblick auf die Ausgabenstruktur</p>

4	Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg	Die Überschriften zu Artikel 1, §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs sind ungenau. Verzicht auf die Staffelung nach Besoldungsgruppen bei einem zeitlichen Hinausschieben der Bezügeanpassung. Anpassung auch für Richter bereits ab dem 1. Juli 2013/2014.	Nicht zuletzt für die R-Besoldungsgruppen erfolge die Besoldungserhöhung jeweils erst zu Beginn des in der Paragrafenüberschrift genannten folgenden Jahres. Die Differenzierung zwischen Besoldungsgruppen sei verfassungsrechtlich problematisch. In 2013 werde die Besoldung der Richter nicht erhöht, wodurch deren Realeinkommen sinke, was nicht hinnehmbar sei. Die Beamten/Richter würden einseitig belastet; bei den Tarifverhandlungen hätte dafür Sorge getragen werden müssen, dass der Zuwachs der Bezüge für alle Gruppen des öffentlichen Dienstes gleich ausfällt.	des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Überschriften bringen zum Ausdruck, dass es sich um die Übernahme des für das jeweilige Jahr erzielten Tarifergebnisses handelt. Dies gilt auch für die Besoldungsgruppen, bei welchen die Anpassung um jeweils 12 Monate verschoben wird. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht sachwidrig, bei einer zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung nach Besoldungsgruppen zu differenzieren, da die Empfänger höherer Bezüge von allgemeinen Preissteigerungen, zu deren Ausgleich die lineare Bezügeanpassung beitragen soll, in der Regel weniger stark betroffen sind. Ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen und führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig. Eine Nullrunde für die Besoldungsgruppen ab A 12 ist nicht gegeben, da auch für diese Besoldungsgruppen das Tarifergebnis inhaltsgleich übertragen wird. Bei einer einheitlichen Verschiebung zum 1. Juli 2013/2014 würden zusätzliche finanzielle Belastungen – im Vergleich zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verschiebung der Bezügeanpassung – hinzu kommen.
---	---	---	---	--

5	Gemeindetag Baden-Württemberg	Verzicht auf die Staffelung nach Besoldungsgruppen bei einem zeitlichen Hinausschieben der Bezügeanpassung.	Aus dem Alimentationsgrundsatz lasse sich die Berücksichtigung sozialer Komponenten nicht ableiten. Die Verschiebung sei ein fatales Signal für die Nachwuchsgewinnung; die Haushaltssolidierung dürfe nicht vorwiegend durch Einsparungen bei den Beamten erfolgen.	Der Urlaubsanspruch jüngerer Beamter und die Urlaubsabgeltung bei langer Erkrankung	Regelung offener urlaubsrechtlichen Fragen im Besoldungsanpassungsgesetz.
		Der Tarifabschluss nach zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung nach Besoldungsgruppen bei einem zeitlichen Hinausschieben der Bezügeanpassung.	Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.	Der Urlaubsanspruch jüngerer Beamter und die Urlaubsabgeltung bei langer Erkrankung	Regelung offener urlaubsrechtlichen Fragen im Besoldungsanpassungsgesetz.
		Der Tarifabschluss ist das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten der Länder (Tarifautonomie). Die Besoldung und Versorgung wird hingegen durch Gesetz der einzelnen Länder und des Bundes geregelt. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht sachwidrig, bei einer zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung nach Besoldungsgruppen zu differenzieren, da die Empfänger höherer Bezüge von allgemeinen Preissteigerungen, zu deren Ausgleich die lineare Bezügeanpassung beitragen soll, in der Regel weniger stark betroffen sind.	Bei der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich nicht um eine einseitige Belastung der Beamten, da Konsolidierungsmaßnahmen auch in anderen Ausgabenbereichen des Landeshaushalts vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen, sondern wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung aus. Sie führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.	Der Urlaubsanspruch jüngerer Beamter und die Urlaubsabgeltung bei langer Erkrankung	Regelung offener urlaubsrechtlichen Fragen im Besoldungsanpassungsgesetz.
		Der Tarifabschluss ist das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten der Länder (Tarifautonomie). Die Besoldung und Versorgung wird hingegen durch Gesetz der einzelnen Länder und des Bundes geregelt. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht sachwidrig, bei einer zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung nach Besoldungsgruppen zu differenzieren, da die Empfänger höherer Bezüge von allgemeinen Preissteigerungen, zu deren Ausgleich die lineare Bezügeanpassung beitragen soll, in der Regel weniger stark betroffen sind.	Bei der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich nicht um eine einseitige Belastung der Beamten, da Konsolidierungsmaßnahmen auch in anderen Ausgabenbereichen des Landeshaushalts vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen, sondern wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung aus. Sie führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.	Der Urlaubsanspruch jüngerer Beamter und die Urlaubsabgeltung bei langer Erkrankung	Regelung offener urlaubsrechtlichen Fragen im Besoldungsanpassungsgesetz.

6	Landkreistag Baden-Württemberg	Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.	sollten mit dem Anpassungsgesetz geregelt werden. Ablehnung einer einseitigen Belastung der Beamten; die Gewinnung von qualifiziertem Personal werde erschwert; die Verschiebung führe nur zu Einmaleffekten.	Landesregierung wird diese Fragen gesondert aufgreifen. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Bei der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich nicht um eine einseitige Belastung der Beamten, da Konsolidierungsmaßnahmen auch in anderen Ausgabenbereichen des Landeshaushalts vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen, sondern wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung aus. Sie führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.
7	Städtetag Baden-Württemberg	Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.	Ablehnung von Sonderopfern der Beamten; Beamte dürften nicht von der Einkommensentwicklung abgekoppelt werden; Nullrunde für Besoldungsgruppen ab A 12 sei nicht akzeptabel; die Besoldungserhöhung müsse zumindest für alle Besoldungsgruppen einheitlich zum 1. Juli 2013 erfolgen; die Maßnahme trage außerdem nicht zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bei (nur Einmaleffekt).	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Bei der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich nicht um ein Sonderopfer der Beamten, da Konsolidierungsmaßnahmen auch in anderen Ausgabenbereichen des Landeshaushalts vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen, sondern wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung aus. Sie führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.

				<p>Eine Nullrunde für die Besoldungsgruppen ab A 12 ist nicht gegeben, da auch für diese Besoldungsgruppen das Tarifiergebnis inhaltsgleich übertragen wird.</p> <p>Bei einer einheitlichen Verschiebung zum 1. Juli 2013/2014 würden zusätzliche finanzielle Belastungen – im Vergleich zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verschiebung der Bezügeanpassung – hinzu kommen.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Ausgleich von behinderungsbedingten Zusatzkosten kann nicht über das Besoldungsrecht erfolgen. Die Alimentation der Beamten dient der Sicherung eines amtsangemessenen Lebensunterhalts. Außerhalb des Amtes liegende Aspekte wie das Vorliegen einer Behinderung sind insoweit sachfremd.</p>
8	Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg (AGSV BW)	Aufnahme einer sozialen Komponente für Beamte mit Schwerbehinderung.	Für Beamte mit Schwerbehinderung (Grad der Behinderung 50 und höher) solle die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung um jeweils sechs Monate verkürzt werden.	